

AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNGEN IN DER SCHWEIZ ZU FIDLEG-FINIG: UMGESTALTUNG DER SCHWEIZER FINANZMARKTRECHTS-ARCHITEKTUR

Sowohl das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG") als auch das Bundesgesetz über die Finanzinstitute ("FINIG") sowie deren Ausführungsverordnungen sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Übergangsfrist für die meisten Anforderungen aus den Gesetzen beträgt bis zu 24 Monaten.

FIDLEG und FINIG schaffen einheitliche Wettbewerbsbedingungen für die Finanzintermediäre und verbessern den Kundenschutz. Das FIDLEG enthält Verhaltensregeln, die Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden einhalten müssen. Es sieht für Finanzinstrumente vereinheitlichte Prospektanforderungen vor und verlangt ein leicht verständliches Basisinformationsblatt (BIB). Das FINIG vereinheitlicht im Wesentlichen die Bewilligungsregeln für Finanzdienstleister und sieht eine prudentielle Aufsicht vor. Diese folgt dem Prinzip einer präventiven Aufsicht, um die Erhaltung der Solvenz der einzelnen Finanzintermediäre zu gewährleisten. Dazu gehören Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen, Verwalter von Vermögenswerten sowie von Vorsorgeeinrichtungen und Trustees.

Allgemeine Übersicht über die Änderungen

FIDLEG bewirkt eine Umgestaltung des Produktevertriebs in der Schweiz. Begriffe, Rollen und Verantwortlichkeiten folgen einer neuen Logik.

1. „Fondsvertrieb“ (KAG) wird zum „Angebot“ (FIDLEG)

Der Vertriebsbegriff des KAG wurde ersatzlos gestrichen und durch „Angebot“ im Sinne des FIDLEG ersetzt. Als Angebot wird jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstrumentes betrachtet, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen sowie das Finanzinstrument selbst, enthält. Hierzu hat der Gesetzgeber zu dem Angebotsbegriff einen Negativkatalog definiert.

Mit dem Vertriebsbegriff selbst entfällt zudem die Pflicht des Antrags auf eine Vertriebssträgerbewilligung. Stattdessen ist es erforderlich, sich in einem neu zu schaffenden Beraterregister einzutragen. Die Bezeichnung eines Vertreters/einer Zahlstelle ist bei einem Angebot an qualifizierte Anleger nicht mehr notwendig, die Ausnahme verbleibt bei dem Angebot an vermögende Privatpersonen.

2. Werbung gemäss FIDLEG

Der Werbebegriff kann als «Vorstufe» des Angebots verstanden werden. Gemäss FIDLEG umfasst „Werbung“ jede an Anleger gerichtete Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente mit dem Ziel, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen.

Werbung bedingt vereinzelt Pflichten, wie beispielweise Werbung als solche erkennbar zu machen (Art. 68 FIDLEG) sowie die fondsspezifischen Regelung in Art. 127a der Kollektivanlagenverordnung (KKV). Auf Grund dieser KKV-Klausel löst bereits die Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen die spezialgesetzlichen Pflichten nach KAG aus, d.h.:

- bei Angebot an nicht qualifizierte Anleger: Produktgenehmigung durch die FINMA sowie Bezeichnung der Vertreter und Zahlstelle
- bei Angebot an vermögende Privatkunden (mit opting-out als professionelle Kunden): Bezeichnung der Vertreter und Zahlstelle.

3. Einführung des Beraterregisters

Eine wesentliche Neuheit unter FIDLEG ist das Konzept des Kundenberaters. Jede natürliche Person, die Finanzdienstleistungen an Endkunden in der Schweiz erbringt, wird als Kundenberater qualifiziert. Kundenberater von nicht beaufsichtigten schweizerischen Finanzdienstleistern oder ausländischen Finanzdienstleistern dürfen ihre Tätigkeit in der Schweiz erst ausüben, wenn sie in einem

Beraterregister eingetragen sind. Diese Registrierungspflicht betrifft z.B. reine Anlageberater (die Anlageberatung durchführen, jedoch keine Anlageentscheide für ihre Kunden fällen) oder die bisherigen Vertriebsträger gemäss altem KAG-Regime. Ausgenommen sind Kundenberater im Ausland, welche einer prudentiellen Aufsicht unterstehen und ausschliesslich professionelle oder institutionelle Kunden betreuen.

Da bisher noch kein Beraterregister in der Schweiz beauftragt wurde, beginnt die sechsmonatige Frist für Kundenberater ab Zulassung oder Bezeichnung des Beraterregisters durch die FINMA bzw. den Bundesrat.

4. Ombudsstelle

Alle in der Schweiz tätigen Finanzdienstleister müssen sich einer Ombudsstelle anschliessen. Diese Zugehörigkeit ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in das Beraterregister. Derzeit hat das Eidgenössische Finanzdepartement noch keine Ombudsstelle anerkannt. Ab Bekanntgabe gilt die sechsmonatige Frist.

5. Bisheriger Vertrieb an qualifizierte Anleger: Kündigung von Verträgen mit einem Vertreter und einer Zahlstelle und Beibehaltung der Vertriebsverträge

Für die ausländischen Fonds, die an qualifizierte Anleger in der Schweiz und von der Schweiz aus bisher vertrieben wurden, gilt Folgendes:

- Die Bestellung eines Vertreters und einer Zahlstelle bleibt weiterhin verpflichtend, bis die betroffenen Anbieter in der Schweiz (bisherige Vertriebsträger) vollständig FIDLEG-konform sind (z.B. Kundensegmentierung, Einhaltung der Verhaltenspflichten, etc.);
- Die abgeschlossenen Vertriebsvereinbarungen mit bisher bewilligungsbefreiten Vertriebsträgern bleiben während der Übergangszeit gültig, bis diese FIDLEG-konform sind;
- Die abgeschlossenen Vertriebsvereinbarungen mit bisher bewilligungspflichtigen Vertriebsträgern bleiben während der Übergangszeit gültig, obwohl diese nicht mehr als solche reguliert sind (Beraterregister- und Ombudsstelle);
- Die abgeschlossenen Vertriebsvereinbarungen mit ausländischen Finanzintermediären (die im Heimatstaat angemessen beaufsichtigt sind) bleiben während der Übergangszeit gültig (Beraterregister- und Ombudsstelle);
- Die Vertriebsrichtlinie des Schweizerischen Fondsverbandes (SFAMA) bleibt während der Übergangszeit in Kraft. In jedem Fall müssen alle Finanzdienstleister bis spätestens 31. Dezember 2021 FIDLEG-konform sein.

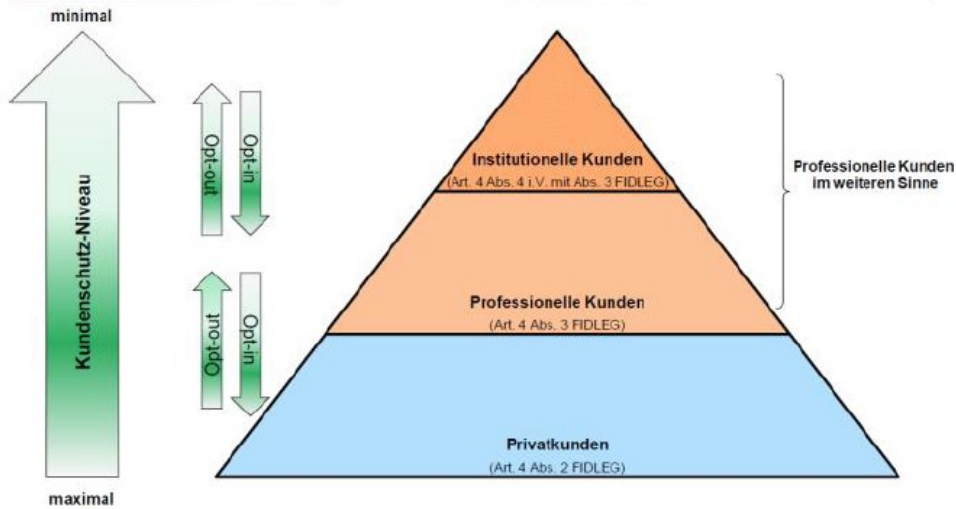
6. Englisch wird offizielle Sprache

Für ausländische Fonds, die an nicht qualifizierte Anleger angeboten werden, besteht neu die Option, die massgebenden Fondsdokumente in englischer Sprache (nebst Amtssprachen) genehmigen zu lassen. Ein „Sprachenwechsel“ für bestehende Vertretungsmandate ist bei der FINMA anzeigepflichtig.

7. Kundensegmentierung

Die Finanzdienstleister müssen ihre Kunden am „point of sale“ einem der folgenden Segmente zuordnen:

- Institutionelle Kunden: z.B. Banken, Fondsleitungen, Vermögensverwalter, Wertpapierhäuser, Versicherungsunternehmen, Zentralbanken, etc.
- Professionelle Kunden: neben den institutionellen Kunden gehören dazu Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie sowie Unternehmen mit professioneller Tresorerie, etc.
- Privatkunden: alle Kunden, die weder professionelle Kunden noch institutionelle Kunden sind.



Auszug aus SFAMA-Abbildung

Die o.g. Kundenkategorien haben die Möglichkeit eines Opting-in, womit sie einen höheren Kundenschutz erhalten. Umgekehrt können Kundenkategorien unter bestimmten Voraussetzungen aktiv ein Opting-out erklären und damit einen geringeren Kundenschutz erhalten.

8. Vermögensverwalter von individuellen Vermögen

Mit der Einführung des FINIG müssen sich unabhängige Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen, die bislang nicht prudentiell beaufsichtigt und nur dem GwG unterstellt waren, innerhalb von drei Jahren über eine Bewilligung der FINMA verfügen sowie sich einer Aufsichtsorganisation anschliessen. Wie bereits das KAG sieht auch das FINIG eine de minimis-Regelung vor, wonach Vermögensverwalter von Kollektivvermögen, die Vermögenswerte von kollektiven Kapitalanlagen von höchstens CHF 100 Mio. (inkl. Hebelwirkung) verwalten, von der Bewilligungspflicht als Vermögensverwalter von Kollektivvermögen befreit sind. Des Weiteren umfasst die de minimis-Regel nicht mehr nur Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, sondern neu auch Vermögensverwalter von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen. Als wesentliche Voraussetzung gilt, dass der Anlegerkreis der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen auf qualifizierte Anleger beschränkt ist.

9. KAG Vermögensverwalter

KAG Vermögensverwalter werden künftig „Verwalter von Kollektivvermögen“ genannt. Da sie bereits direkt der FINMA unterstellt sind, sind sie weniger stark betroffen, müssen aber dennoch administrative Schritte umsetzen, wie z.B. den Anschluss an eine Ombudsstelle, die Einhaltung der Informations- und Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG im Rahmen der Betreuung von Privatkunden sowie die Berücksichtigung der Neuregelung des Angebots (Vertrieb) im FIDLEG.

Bemerkung:

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwaltskanzlei in der Schweiz.